BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

Auf Grund des § 2 Ziff. 2.5 und des § 15 der Satzung des Fischereivereins Marktoberdorf e.V. wird nachstehend die ab 26.03.2022 gültige Beitragsund Gebührenordnung bekanntgegeben:

§ 1 Aufnahmegebühr

- 1. Für die Aufnahme in den Fischereiverein wird grundsätzlich eine Aufnahmegebühr erhoben; dies gilt auch bei einem evtl. Wiedereintritt in den Verein.
- Die Aufnahmegebühr beträgt für ordentliche Mitglieder (§ 3 Ziff. 3 der Satzung)

150,00€

- 3. Gastmitglieder (§ 3 Ziff. 4 der Satzung) entrichten keine Aufnahmegebühr.
- 4. Die Aufnahmegebühr wird fällig innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Aufnahmebescheides. Bei Nichtentrichtung der Gebühr ist die Aufnahme gegenstandslos. § 4 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 2 Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird festgesetzt für:

··· z ·· · · · · · · · · · · · · · · ·	
1.1 Ordentliche Mitglieder (§ 3 Ziff. 3 der Satzung)	50,00 €
1.2 Gastmitglieder (§ 3 Ziff. 4 der Satzung)	30,00 €
1.3 Jugendmitglieder (§ 11 Ziff, 1 der Satzung)	20,00 €

- 2. Ehrenmitglieder (§ 3 Ziff. 5 der Satzung) entrichten keinen Jahresbeitrag.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Aufforderung durch den Verein die fälligen Beiträge und Gebühren (Jahresbeitrag, das für jede nicht geleistete Arbeitsentgelt, Aufnahmegebühr, Jahreskartengebühr, Bootsliegeplatzgebühr) innerhalb von 2 Wochen zu entrichten.

§ 3 Erlaubnisscheingebühren für Vereinsgewässer

 Für die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zur Ausübung der Angelfischerei in den Vereinsgewässern werden zur Deckung der Aufwendungen Pachten, Besatzkosten usw.) über den Jahresbeitrag hinaus gesonderte Gebühren erhoben. Die Erlaubnisscheingebühren werden wie folgt festgesetzt:

2. Jahreskarten:

2.1 Wertach I (Grenze Geisenhofen bis Kirnacheinlauf)a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder*	260,00€
2.2 Geltnacha) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitgliederb) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder	140,00 € 230,00 €
 2.3 Kögelweiher, Neuweiher, Schönewaldweiher, Korbsee und Bachtelsee (Grenze Heubrücke bis Stauwehr) a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder b) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder c) Gebühr für Bootsplatz Bachtelsee 	140,00 € 250,00 € 25,00 €
2.4 Bachtelsee mit Wertach (Grenze Kirnacheinlauf bis Bärer	nsee)

2.5 Auf das Fangblatt der Jahreskarte wird ein Pfand in Höhe von 25,00 € erhoben. Das Fangblatt der Jahreskarte ist bis spätestens am 31.01. des Folgejahres unter der gültigen Anschrift des Vereins abzugeben. Pfandüberschüsse, die durch nicht oder nicht fristgerechte Abgabe entstehen, werden nicht erstattet.

260.00€

450.00€

25,00€

a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder*

b) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder

c) Gebühr für Bootsplatz Bachtelsee

3. Tageskarten: pro Gewässer

3.1 Wertach 1 (Grenze Geisenhofen bis Kirnacheinlauf)
Wertach 2 mit Bachtelsee (Grenze Kirnacheinlauf bis Bärensee)

a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder 13,00 €

- b) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder (Wertach nur in 20,00 € begrenzter Anzahl als Gäste von Vereinsmitgliedern)
- 3.2 Kögelweiher, Neuweiher, Schönewaldweiher, Korbsee, Bachtelsee und Geltnach

a) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder	10,00€
b) Fördernde Mitglieder und Nichtmitglieder	15,00 €

- 3.4 Auf Tageskarten wird ein Pfand in Höhe von 2,00 €, für das Fangblatt der Jahreskarte in Höhe von 25,00 EUR erhoben. Eine Rückgabe ist bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres bei der jeweiligen Ausgabestelle möglich. Pfandüberschüsse, die durch nicht oder nicht fristgerechte Abgabe entstehen, werden nicht erstattet. Überschüsse erhöhen das Besatzbudget der Gewässerwarte.
- 4. Die Ausgabe von Wochen- oder Monatskarten oder vergünstigten Karten (z.B. für andere Fischereivereine) ist zunächst nicht vorgesehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vereinsbeirates. Soweit solche Ausnahmen bewilligt werden, sind die Erlaubnisscheingebühren jeweils von Fall zu Fall durch den Vereinsbeirat festzusetzen.
- Die Gebühren im Rahmen von Fischereiveranstaltungen des Vereins (Königsfischen, Jugendfischen usw.) werden jeweils von Fall zu Fall durch den Vereinsbeirat gesondert festgelegt.
- 6. Die Jugendjahreskarte für ein Seegewässer nach Wahl kostet 50,00 EUR und ist nur in Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitgliedes gültig (für jeden Angeltag ist die Begleitperson frei wählbar)

*Für Jugendmitglieder, die im Besitz eines Jugendfischereischeines sind und die ein erwachsenes Familienmitglied mit einer Jahreskarte am Bachtelsee mit Wertach II haben, oder an der Wertach I, wird die Jahreskartengebühr auf 130,00 € herabgesetzt.

§ 4 Arbeitsdienst

- Jedes aktive ordentliche Vereinsmitglied ist verpflichtet, j\u00e4hrlich mindestens f\u00fcnf Arbeitsstunden f\u00fcr Gew\u00e4sserunterhalt, Umweltschutz usw. abzuleisten. Von anderen Vereinsmitgliedern oder Nichtmitgliedern k\u00f6nnen freiwillige Leistungen jederzeit erbracht werden.
- 2. Die Arbeitsstunden sind persönlich abzuleisten; eine Übertragung auf ein anderes Mitglied oder in ein anderes Geschäftsjahr ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 3. Für jede Arbeitsdienstmaßnahme wird durch den Gewässerwart oder einem anderen Beiratsmitglied ein Aufsichtsführender eingeteilt, der für die Nachweisführung der erbrachten Arbeitsstunden verantwortlich ist. Die Nachweise sind umgehend, jedoch bis spätestens 31.01. des Folgejahres, durch den Aufsichtsführenden beim Vorstand einzureichen. Verspätet eingereichte Unterlagen können nur dann noch be-

- rücksichtigt werden, wenn die Abrechnung noch nicht abgeschlossen ist.
- 4. Jeder Teilnehmer beim Arbeitsdienst ist verpflichtet, sich beim jeweiligen Aufsichtsführenden an- und abzumelden und darauf zu achten, dass der entsprechende Eintrag durch den Aufsichtsführenden im Arbeitsdienstnachweiserfolgt. Ein Nachtrag nach Abgabe des Arbeitsdienstnachweises an den Vorstand ist ausgeschlossen.
- 5. Zur Sicherstellung des Arbeitsdienstes ist von jedem zum Arbeitsdienst verpflichtetem Mitglied eine Vorauszahlung von EUR 125,00 (5 Std. x EUR 25,00 €) zu entrichten. Für jede geleistete Arbeitsstunde wird ein Betrag von EUR 25,00 € angerechnet. Bei nichtgeleisteten oder teilweise nicht erbrachten Arbeitsstunden verbleibt der Betrag von EUR 125,00 € oder der jeweilige Teilbetrag dem Verein zur zweckgebundenen Verwendung. Fehlende Vorauszahlungen müssen jährlich wieder aufgestockt werden. § 6 Ziff. 5.1 der Satzung gilt entsprechend. Die Vorauszahlung wird ohne Zinsvergütung nach Erlangen der passiven ordentlichen Mitgliedschaft oder beim Vereinsaustritt zurückerstattet, sofern die geforderten Arbeitsstunden abgeleistet wurden.

§ 5 Zahlungsmodalitäten:

1. Sämtliche Beiträge, Gebühren und sonstige Zahlungen können per Sepa-Lastschriftverfahren, per Überweisung oder Bar bezahlt werden.

1.1) Sepa-Lastschriftverfahren:

Sofern dem Verein im Rahmen des Sepa-Lastschriftverfahrens zusätzliche Kosten entstehen (z.B. durch nicht gedeckte Konten oder nicht mitgeteilte Änderung der Bankverbindung) werden dafür angefallenen Gebühren dem jeweiligen Vereinsmitglied in Rechnung gestellt.

1.2 Zahlung per Überweisung:

Für die Zahlung per Überweisung erhält das Vereinsmitglied eine Kostenrechnung, welche innerhalb der gesetzten Frist und unter Angabe des in der Kostenrechnung genannten Verwendungszweckes zu überweisen ist.

1.3 Barzahlung:

Barzahlungen sollen nur im Ausnahmefall erfolgen. Zur Annahme von Barzahlungen ist ausschließlich der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister autorisiert. In begründeten Einzelfällen kann der 1. Vorsitzende oder der Schatzmeister ein Vereinsmitglied zur Annahme

von Bargeldzahlungen ermächtigen (z.B. beim Verkauf bei Vereinsveranstaltungen oder bei Jahreskartenverkäufen)

§ 6 Schlussbestimmungen

- 1. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Ausstellung und evtl. Beglaubigung von Fischereierlaubnisscheinen bleiben unberührt.
- 2. Die Neufassung der Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 26.03.2022 in Kraft.
- 3. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenordnung in der Fassung vom 25.09.2021 außer Kraft.

Marktoberdorf, den 26.03.2022

FISCHEREIVEREIN MARKTOBERDORF e.V.

Sohr, 1. Vorsitzender